

Kirchensteuerabzugsmerkmal

Kundeninformation zur Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge und den Datenabruf im Rahmen des Verfahrens nach § 51 a EStG

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird ab dem 1. Januar 2015 automatisch von den Banken einbehalten und über das Finanzamt an die Kirchen („steuererhebende Religionsgemeinschaften“) abgeführt. „Automatisch“ bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften nichts weiter veranlassen müssen, um ihrer Kirchensteuerpflicht im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen. Zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer sind wir als Bank gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für unsere Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen. Diese Abfrage erfolgt für alle natürlichen Personen, die Einzelkonten oder Gemeinschaftskonten bei uns unterhalten und uneingeschränkt in Deutschland einkommensteuerpflichtig sind. Die Abfrage wird erstmalig im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 2014 durchgeführt (Regelabfrage). In bestimmten Fällen sind auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraumes möglich (Anlassabfrage).

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt das Bundeszentralamt für Steuern den Banken das „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KiStAM) mit. Es gibt Auskunft über Ihre Religionszugehörigkeit und Ihren gültigen Kirchensteuersatz. Die Banken ermitteln dann die für Sie zutreffende Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer und führen diese an das Finanzamt ab.

Sofern Sie die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht direkt durch uns abführen lassen möchten oder Sie aus grundsätzlichen Erwägungen nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern uns Ihr Kirchensteuerabzugsmerkmal mitteilt, können Sie der Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals jeweils bis 30.6. eines Jahres beim Bundeszentralamt für Steuern mit einem Sperrvermerk widersprechen.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) meldet dann den Widerspruch an Ihr Finanzamt, und Sie regeln die Kirchensteuer wie gewohnt mit der Steuererklärung. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Die Sperrvermerkserklärung ist auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen (§ 51a Absatz 2c und 2e Einkommensteuergesetz (EStG)). Der Vordruck steht auf dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung unter www.formulare-bfinv.de, Stichwort Kirchensteuer bereit. Auf Wunsch erhalten Sie den Vordruck auch direkt von uns.

Die Sperrvermerkserklärung muss spätestens bis zum am 30. Juni 2014 beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingehen. Das Bundeszentralamt sperrt daraufhin die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM) für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils vom 1. September bis 31. Oktober für das Folgejahr). Die Bank wird dann keine Kirchensteuer abführen. Der Sperrvermerk gilt für alle Ihre Bankverbindungen und unbefristet, so lange bis Sie ihn widerrufen. Das BZSt ist jedoch gesetzlich verpflichtet, über die Sperre Ihr zuständiges Finanzamt zu informieren. Dem Finanzamt wird dabei konkret die Tatsache unserer Anfrage und unsere Anschrift mitgeteilt. Das Finanzamt seinerseits ist in diesem Fall gesetzlich gehalten, Sie als Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufzufordern.

Wenn Sie keine Sperrvermerkserklärung abgeben, führen wir, sofern Sie kirchensteuerpflichtig sind, die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z. B. Zinsen und Dividenden) automatisch an das Finanzamt ab. Damit ist Ihre Kirchensteuer abgegolten und muss nicht mehr in Ihre Steuererklärung. Sie sparen sich Zeit und Mühe.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Nähere Informationen erhalten Sie auch direkt beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53255 Bonn, www.bzst.de.